

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(15. Ausschuss)**

1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/810 –

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/1067 –

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

A. Problem

Mit den wortgleichen Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 15/810 und 15/1067 soll eine besondere Ausgleichsregelung in das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eingefügt werden, nach der stromintensive Unternehmen des produzierenden Bereichs vom EEG-Kostenanteil teilweise befreit werden können, sofern sie nachweisen, dass der EEG-Kostenanteil maßgeblich zu einer erheblichen und nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens oder von selbständigen Teilen des Unternehmens führt. Die Regelung soll bis zum 30. Juni 2004 gelten.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/810 in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung, in der insbesondere die Differenzkosten für die anteilig weitergereichte Strommenge, bezogen auf die gesamte über 100 Gigawattstunden hinausgehende Strommenge, auf einen festen Satz von 0,05 Cent je Kilowattstunde festgelegt wurden und Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/1067.

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/810 und Aufforderung an die Bundesregierung, die Härtefallregelung im Rahmen der vorgesehenen Gesamtnovellierung des EEG vorzunehmen (siehe Bericht).

D. Kosten

Die durch die Neuregelung von den Letztverbrauchern für den Strombezug zu übernehmenden Kosten sind Gegenstand der politischen Diskussion (siehe Bericht).

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksache 15/810 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 1 wird § 11a wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt auf Antrag den Anteil der Strommenge nach § 11 Abs. 4 Satz 1, der von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher, die Unternehmen des produzierenden Gewerbes sind, weitergegeben wird, um dadurch die sich aus der Weitergabe der Strommenge für diese Unternehmen ergebenden Kosten zu verringern, soweit hierdurch die Ziele des Gesetzes nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit den Interessen der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist.“

2. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Vom-Hundert-Anteil ist so zu bestimmen, dass die Differenzkosten für die anteilig weitergereichte Strommenge bezogen auf die gesamte über 100 Gigawattstunden hinausgehende Strommenge unter Zugrundelegung der nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 5 zu erwartenden Vergütung 0,05 Cent je Kilowattstunde betragen.“

3. Absatz 4 entfällt.

4. Die Absätze 5 bis 9 werden zu den Absätzen 4 bis 8, in dem neuen Absatz 7 wird die Angabe „Absätze 1 bis 6“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 5“ und in dem neuen Absatz 8 die Angabe „Absätze 1 bis 8“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 7“ ersetzt;

2. den Gesetzentwurf – Drucksache 15/1067 – für erledigt zu erklären.

Berlin, den 4. Juni 2003

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ulrich Petzold
Vorsitzender

Marco Bülow
Berichterstatter

Doris Meyer (Tapfheim)
Berichterstatterin

Michael Hustedt
Berichterstatterin

Angelika Brunkhorst
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Marco Bülow, Doris Meyer (Tapfheim), Michael Hustedt und Angelika Brunkhorst

I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/810 wurde in der 40. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. April 2003 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit überwiesen.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1067 wurde in der 47. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. Juni 2003 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit überwiesen.

Der mitberatende **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf – Drucksachen 15/810, 15/1067 – in seiner geänderten Fassung (siehe Beschlussempfehlung) anzunehmen.

II.

Mit den wortgleichen Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 15/810 bzw. 15/1067 soll eine besondere Ausgleichsregelung in das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eingefügt werden, nach der stromintensive Unternehmen des produzierenden Bereichs vom EEG-Kostenanteil teilweise befreit werden können, sofern sie nachweisen, dass der EEG-Kostenanteil maßgeblich zu einer erheblichen und nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens oder von selbständigen Teilen des Unternehmens führt. Die Regelung soll bis zum 30. Juni 2004 gelten.

III.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/810 erstmalig in seiner Sitzung am 7. Mai 2003 beraten.

Von Seiten der **Fraktion der SPD** wurde ausgeführt, man halte die in dem vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Härtefallregelung für den richtigen Weg. Auf der einen Seite würden die vom EEG stark betroffenen energieintensiven Unternehmen entlastet, wenn sie in ihrer Existenz gefährdet seien. Dies geschehe nach einem engen Kriterienkatalog. Es werde im Einzelfall geprüft, ob dieser Anspruch tatsächlich gerechtfertigt sei. Auf der anderen Seite werde eine Aufblähung des EEG zu Lasten der anderen Unternehmen vermieden.

Von Seiten der **Fraktion der CDU/CSU** wurde vorgetragen, der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/810 enthalte eine Reihe von Unklarheiten. So sei nicht plausibel, warum die Grenze für die energieintensiven Unternehmen auf 100 Gigawattstunden (GWh) festgelegt worden sei und dies dann mit der Bruttowertschöpfung gekoppelt werde. Dadurch komme es zu Wettbewerbsverzerrungen. Zudem entstehe ein Mehr an Bürokratie und Verwaltungsaufwand. Der Ge-

setzentwurf enthalte ferner auch unklare Begriffe. So sei beispielsweise nicht geklärt, ob ein Unternehmen eine oder mehrere Abnahmestellen haben könne. Der Spielraum zur Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit sei darüber hinaus sehr groß. Die Prüfung werde zwar vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) durchgeführt. Dieses unterstehe aber bei Wahrnehmung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben der Fachaufsicht des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Auch dies bedeute mehr Verwaltungsaufwand und Bürokratie. Aus diesem Grunde lehne man den vorgelegten Gesetzentwurf ab.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wurde festgestellt, Ursache für die hohen Energiekosten sei nach eigener Auffassung nicht das EEG, sondern die mangelnde Wettbewerbsintensität in diesem Markt. Um den energieintensiven Branchen zu helfen, schaffe man zum einen eine staatliche Wettbewerbsaufsicht. Dies wolle man im Rahmen der Novelle zum Energiewirtschaftsgesetz im Laufe dieses Jahres regeln. Zum anderen sehe man auf Wunsch der betroffenen Unternehmen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Härtefallregelung vor. Dabei würden nur die besonders belasteten Unternehmen berücksichtigt. Eine größere Ausweitung in Analogie zur KWK-Regelung habe man vermieden, um so die Menge der Umlage möglichst gering zu halten. Ein punktgenaues Herausgreifen der Unternehmen bedeutete andererseits wie immer bei solchen Regelungen ein Mehr an Bürokratie, d. h. man benötige eine Behörde, die die entsprechende Prüfung vornehme. In Abwägung aller Umstände halte man das vorgeschlagene Vorgehen für den richtigen Weg.

Von Seiten der **Fraktion der FDP** wurde dargelegt, grundsätzlich halte man eine Entlastung stromintensiver Unternehmen bei den Kosten des EEG für sinnvoll. Die vorgesehene Regelung erfasse allerdings nur sehr wenige Unternehmen. Bei der papierherstellenden Industrie profitierten beispielsweise nur etwa 20 von 150 Unternehmen. Das vorgesehene Antragsverfahren mit doppelter Prüfung durch Wirtschaftsprüfer und Clearingstelle führe zu erheblichen Problemen in der Praxis, da die Elektrizitätsversorgungsunternehmen wohl nicht bereit seien, ihre Kostenstrukturen offen zu legen. Die gewählten Begrenzungskriterien würden beispielsweise nicht einmal von der Deutschen Bundesbahn erfüllt. Daher schlage man ein Kriterium „Kosten pro Arbeitsplatz“ vor. Auch halte man die Regelung einer jährlichen Antragsstellung für überzogen. Schließlich spreche man sich für eine Verlängerung der Gültigkeit der Regelung aus, da die Unternehmen Planungssicherheit haben müssten.

Entsprechend einem einstimmigen Beschluss des Ausschusses in seiner Sitzung am 7. Mai 2003 führte der Ausschuss am 19. Mai 2003 eine öffentliche Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durch. Folgende Sachverständige und Verbände nahmen dort Stellung:

Bernhard Hillebrand (Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung)

Prof. Dr. Uwe Leprich (Institut für ZukunftsEnergieSysteme)

Bundesverband Erneuerbare Energie e. V. (BEE)
Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)
Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V. (VIK)

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH).

Das Ergebnis dieser Anhörung ist in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Das Wortprotokoll sowie die abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen (Ausschussdrucksachen 15(15)100, 15(15)101, 15(15)102 und 15(15)104 sind der Öffentlichkeit auch über das Internet zugänglich.

In die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/810 wurde auch der am gleichen Tage überwiesene wortgleiche Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1067 einbezogen.

Von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden zum Gesetzentwurf auf Drucksache 15/810 Änderungsanträge vorgelegt (siehe Beschlussempfehlung). Sie wurden mit folgender schriftlicher Begründung versehen:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 § 11a Abs. 1):

Die Änderung in § 11a Abs. 1 ist eine Folgeänderung der Änderung von § 11a Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4, die durch die Nummern 2 und 3 erfolgt. Durch die dort vorgenommene Festlegung der Differenzkosten für die anteilig weitergereichte Strommenge bezogen auf die gesamte über 100 Gigawattstunden hinausgehende Strommenge auf einen festen Satz von 0,05 Cent je Kilowattstunde verbleibt dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kein Ermessensspielraum mehr. Die Formulierung in § 11a Abs. 1 wird durch die Änderung entsprechend angepasst. Die bislang im Abs. 4 enthaltene Regelung wird in den neuen Abs. 1 integriert. Dadurch wird deutlich gemacht, dass der Anspruch auf Begrenzung nur besteht, soweit die Ziele des EEG insgesamt und die Interessen der Gesamtheit der Stromverbraucher gewahrt sind. Dabei kommt dem Ziel, das Energiesystem zu einer nachhaltigen Energieversorgung umzubauen, und der Aufgabe, das Verursacherprinzip zu wahren, ein besonderes Gewicht zu. Die Begrenzung darf nicht zu einer unangemessenen Erhöhung der Differenzkosten für die sonstigen Stromverbraucher und insbesondere für konkurrierende Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich der Regelung fallen, führen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 § 11a Abs. 3 Satz 2 neu):

Die Begrenzung der anteilig an das Unternehmen weitergereichten Strommenge soll zu einer Reduzierung der Mehrkosten auf 0,05 Cent je Kilowattstunde führen, um den betroffenen Unternehmen größtmögliche Planungssicherheit zu ermöglichen. Dadurch wird die ursprünglich vorgesehene Spanne mit einer unteren Grenze von 0,05 Cent je Kilowattstunde ersetzt. Die Entscheidung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beruht auf dem Durchschnittsvergütungssatz nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 5 EEG, der in dem von der Entscheidung betroffenen Jahreszeitraum erwartet wird. Dieser Vergütungssatz ist nicht mit Sicherheit vorherzusagen. Das Bundesamt muss daher insoweit eine Prognoseentscheidung treffen. Diese Prognoseentscheidung soll auch dann Grundlage der Entscheidung

bleiben, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der tatsächliche Durchschnittsvergütungssatz von der Prognose abweicht.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 § 11a Abs. 4):

Die Bestimmung des § 11a Abs. 4 entfällt. Der Regelungsgehalt des Abs. 4 Satz 2 wird dadurch jedoch nicht obsolet, sondern in Absatz 1 integriert.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 § 11a Abs. 5 - 9):

Folgeänderungen

Von Seiten der **Fraktion der SPD** wurde ergänzend ausgeführt, mit der in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommenen Härtefallregelung wolle man seiner Verantwortung für die Unternehmen gerecht werden, die durch das EEG besonderen Belastungen ausgesetzt seien. In der Öffentlichkeit würden allerdings mittlerweile die durch das EEG für die Unternehmen entstehenden Kosten völlig übertrieben. Unberücksichtigt bleibe zudem vielfach, dass die Förderung degressiv ausgestaltet, ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet und viele Arbeitsplätze gerade in mittelständischen Unternehmen gesichert würden. Mit dem vorgelegten Änderungsantrag (siehe Beschlussempfehlung) komme man der Stellungnahme des Bundesrates entgegen, wegen der Planungssicherheit für die Unternehmen die vorgesehene Belastungsgrenze auf 0,05 Cent je Kilowattstunde festzulegen. Man hoffe, damit auch dort die Voraussetzung für eine Zustimmung zu diesem Gesetzgebungsvorhaben geschaffen zu haben.

Von Seiten der **Fraktion der CDU/CSU** wurde dargelegt, auf der Anhörung sei deutlich geworden, dass die in der Härtefallregelung vorgesehenen Grenzwertziehungen mit 100 Gigawattstunden bzw. 20 % Anteil Stromkosten an der Bruttowertschöpfung willkürlich seien. So seien beispielsweise in den Branchen Chemie bzw. Zement jeweils nur rd. zehn Unternehmen betroffen. Die Regelung führe somit auch in ihrer veränderten Form zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der einzelnen Branchen und Sektoren. Nach wie vor gebe es auch mehr Bürokratie und Verwaltungsaufwand. Auch wenn die bisherige „Kann“-Formulierung gestrichen worden sei, blieben dennoch – insbesondere durch den neuen Schlusssatz im neuen Absatz 1 – Unklarheiten bestehen. Ferner sei zu befürchten, dass die nach dem neuen Absatz 3 Satz 2 zu treffende Prognoseentscheidung zur Verunsicherung beitrage. Für die umfassende Novellierung des EEG mahne man daher an, juristische Unklarheiten zu beseitigen, die Grenzwertregelung sorgfältiger vorzunehmen, bürokratischen Aufwand wo immer möglich zu vermeiden und den Begriff der „Abnahmestelle“ eindeutiger festzulegen. Den vorliegenden Gesetzentwurf lehne man auch in seiner geänderten Fassung ab.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wurde ausgeführt, mit der Härtefallregelung wolle man nur die besonders durch das EEG belasteten Unternehmen entlasten. Die Regelung sei bis zum 30. Juni 2004 befristet. Die bis dahin vorliegenden Erfahrungen könnten im Rahmen der Gesamtnovellierung des EEG genutzt werden. Es müsse aber dabei bleiben, dass eine solche Regelung nur auf die Unternehmen beschränkt bleibe, die tatsächlich im Wettbewerb betroffen seien, da dies sonst zu Lasten der anderen

Unternehmen gehe. Gleichzeitig müsse es natürlich bei dieser Novellierung das Ziel sein, trotz gewollter weiter zunehmender Nutzung erneuerbarer Energiequellen nicht zu weiter steigenden Kosten zu kommen. Zum einen erreiche man dies durch die im Gesetz bereits jetzt enthaltenen degressiven Fördersätze. Zum anderen müsse berücksichtigt werden, dass man dann in eine Phase komme, in der die Hälfte der Kraftwerkskapazität in Deutschland ersetzt werden müsse, in die entsprechenden Stromgestehungskosten dann wieder Amortisationskosten einzurechnen seien und deshalb die Differenzkosten geringer ausfielen. Für unzutreffend halte man den Vorwurf, das EEG enthalte zu wenig marktwirtschaftliche Anreize. Zum einen sorgten hierfür die bereits erwähnten degressiven Fördersätze. Zum anderen würden pauschalierte Erstattungsätze für den Strom bezahlt, so dass für den Investor die Möglichkeit bestehe, sich durch Einsatz bester Technik die höchste Rendite zu erwirtschaften. Mit den Änderungsanträgen sei man den Anliegen des Bundesrates entgegengekommen und habe auch zur Reduzierung des bürokratischen Aufwandes beigetragen. Man appelliere an die Oppositionsfraktionen, bei der anstehenden Gesamtnovelle zum EEG zu einem gemeinsamen Vorgehen zu kommen.

Von Seiten der **Fraktion der FDP** wurde vorgetragen, die vorgesehene Härtefallregelung führe auch in ihrer neuen Form gerade bei den kleineren und mittleren Unternehmen zu Wettbewerbsverzerrungen, da auch auf sie die Kosten

umgelegt würden. Man teile nicht die Ansicht, dass die Kosten des EEG vergleichsweise niedrig seien. In der Anhörung habe z. B. ein Sachverständiger darauf hingewiesen, dass die Belastung der privaten Haushalte durch das EEG höher liege als die durch die Ökosteuer. Was den vorgelegten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (siehe Beschlussempfehlung) anbelange, so halte man die Streichung des § 11a Abs. 4 für positiv. Durch die Aufnahme des letzten Halbsatzes in den Absatz 1 sei aber die bürokratiefördernde Ermessensregelung wieder aufgenommen worden. Aus eigener Sicht könne ein Bundesamt nicht darüber entscheiden, was mit den Interessen der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar sei. Dies sei Aufgabe der Politik. Man werde deshalb auch dem geänderten Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/810 mit den in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Maßgaben anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss einvernehmlich, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1067 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 4. Juni 2003

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Marco Bülow
Berichterstatter

Doris Meyer (Tapfheim)
Berichterstatteerin

Michaele Hustedt
Berichterstatteerin

Angelika Brunkhorst
Berichterstatteerin

